



Arbeitslose, die zur Verbesserung ihrer Chancen auf dem Arbeitsmarkt zusätzliche Qualifikationen benötigen, können von der Agentur für Arbeit durch Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung gefördert werden. Solche Maßnahmen dienen u. a. dazu, die Arbeitslosigkeit zu beenden oder einen fehlenden Berufsabschluss nachzuholen.



Im Unterschied zu anderen Leistungen der Agentur für Arbeit besteht auf eine Förderung der beruflichen Weiterbildung kein Rechtsanspruch. Welche und wie viele Maßnahmen von der Agentur für Arbeit gefördert werden, ist u. a. von der arbeitsmarktpolitischen Zweckmäßigkeit und den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig.

Voraussetzungen für die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen

Damit die Agentur für Arbeit die Kosten, die durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehen (Lehrgangskosten, Fahrkosten, Kosten für Kinderbetreuung bis zu 130 € pro Monat und Kind und Kosten für auswärtige Unterbringung und Verpflegung), übernimmt, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die Vorbeschäftigungszeit muss erfüllt sein.

Sie müssen innerhalb der letzten 3 Jahre vor dem Beginn der Maßnahme mindestens 12 Monate versicherungspflichtig gearbeitet oder die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld- oder Anschlussarbeitslosenhilfe erfüllt und Leistungen beantragt haben.

Achtung:

Für BerufsrückkehrerInnen (d. h. Personen, die ihre Erwerbstätigkeit wegen Kindererziehung oder Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger unterbrochen haben und in angemessener Zeit danach wieder erwerbstätig sein wollen) gilt keine „Rahmenfrist“.

Diese Personengruppe muss also nur irgendwann einmal in der Vergangenheit eine zwölfmonatige Vorbeschäftigungszeit zurückgelegt haben.

Aber auch wenn die Vorbeschäftigungszeit nicht erfüllt wird, besteht die Möglichkeit einer Förderung. In diesem Fall werden allerdings nur die Maßnahmekosten übernommen und kein Unterhaltsgeld gezahlt.

2. Sie müssen über einen Berufsabschluss oder ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen.

Wenn Sie über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen, müssen Sie mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen. Der Begriff der beruflichen Tätigkeit ist weiter gefasst als der Begriff der versicherungspflichtigen Beschäftigung. Zur beruflichen Tätigkeit werden z. B. auch Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung, Wehr- und Zivildienst und Betreuung von Kindern bzw. Pflege von Angehörigen.

3. Sie müssen vor Beginn der Maßnahme von der Agentur für Arbeit beraten worden sein, und sie muss der Teilnahme zugestimmt haben.

Im Rahmen dieser Fördervoraussetzung prüft die Agentur für Arbeit z. B., ob die Teilnahme an der Maßnahme arbeitsmarktpolitisch zweckmäßig ist und ob Sie für die Maßnahme geeignet sind. Bestehen Zweifel an der Eignung, kann die Agentur für Arbeit eine ärztliche oder psychologische Untersuchung anordnen.

4. Die Maßnahme muss von der Agentur für Arbeit als förderungsfähig anerkannt worden sein.

Bei dieser Prüfung kontrolliert die Agentur für Arbeit beispielsweise, ob die Maßnahme den Zielen der Weiterbildungsförderung entspricht und unter Kostengesichtspunkten sparsam und wirtschaftlich ist und ob Lehrplan, Methodik und Qualifikation bestimmten Qualitätsanforderungen genügen.

5. Die berufliche Weiterbildung muss notwendig sein.

Die Notwendigkeit einer beruflichen Weiterbildung liegt vor, wenn

- ⇒ bei bestehender Arbeitslosigkeit eine berufliche Eingliederung sonst nicht möglich ist,
- ⇒ eine drohende Arbeitslosigkeit (z. B. konkrete Kündigung oder befristeter Arbeitsvertrag) vermieden werden kann oder
- ⇒ die Notwendigkeit wegen fehlendem Berufsabschluss anerkannt ist.

Die Anerkennung der Notwendigkeit wegen fehlendem Berufsabschluss ist dann gegeben, wenn

- ⇒ kein Berufsabschluss vorliegt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer vorgesehen ist, oder
- ⇒ ein Berufsabschluss existiert, jedoch aufgrund einer mehr als sechs Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelerneter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann.

Bildungsgutschein

ArbeitnehmerInnen, die die Voraussetzungen für eine Förderung der beruflichen Weiterbildung erfüllen, erhalten seit dem Jahr 2003 von der Agentur für Arbeit einen Bildungsgutschein, der auf bestimmte Bildungsziele, zeitlich und regional begrenzt sei kann. Der Bildungsgutschein kann bei einem zugelassenen Bildungsträger eigener Wahl eingelöst werden.

Wiederholte Förderung

Wenn Ihre Teilnahme in einer Bildungsmaßnahme in den letzten drei Jahren von der Agentur für Arbeit bereits einmal gefördert worden ist, kommt eine erneute Förderung nur ausnahmsweise in Betracht, nämlich wenn wegen besonderer Schwierigkeiten einer beruflichen Eingliederung die Teilnahme an einer weiteren Maßnahme unerlässlich ist. Diese Einschränkung gilt nur dann nicht, wenn es sich bei der letzten Förderung um einen Maßnahmenanteil (modular aufgebaute Maßnahme) oder eine Feststellungsmaßnahme gehandelt hat oder die letzte Maßnahme aus einem wichtigen Grund nicht beendet und nicht fortgesetzt werden konnte.

Unterhaltsgeld

Wenn die o. g. Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme durch Unterhaltsgeld gefördert werden.

Arbeitslose, die vor Beginn einer Weiterbildung Arbeitslosenhilfe bezogen haben, erhalten ab 2003 Unterhaltsgeld in gleicher Höhe. Änderungen z. B. infolge der Anrechnung von Einkommen oder Vermögen wirken sich in diesen Fällen auf die Höhe aus. Unterhaltsgeld von 60 Prozent des letzten pauschalisierten Nettogehaltes (67 Prozent bei Personen mit Kindern) bekommen nur noch Arbeitslose, die vor Beginn der Weiterbildung Arbeitslosengeld bezogen haben.

Ausnahmen bei der Bemessung gibt es

- a) für die seltenen Teilzeitmaßnahmen (Teil-Uhg), oder
- b) bei TeilnehmerInnen, für die es im Hinblick auf den wöchentlichen Umfang der Maßnahme unbillig hart wäre, von dem letzten maßgeblichen Bemessungsentgelt auszugehen.

Achtung:

Durch den Bezug von Unterhaltsgeld kann **keine** Anwartschaft auf einen anschließenden Arbeitslosengeldanspruch begründet werden.

Zeiten, in denen Unterhaltsgeld während einer Weiterbildungsmaßnahme gezahlt wird, verkürzen seit 2003 einen noch vorhandenen Anspruch auf Arbeitslosengeld. Zwei Tage Unterhaltsgeldbezug mindern den Arbeitslosengeldanspruch um einen Tag. Es verbleibt höchstens ein Restanspruch von einem Monat.



Eine Liste der Namen, Adressen und Hinweisen zu den einzelnen Weiterbildungsträgern in Mönchengladbach, können Sie im Informationszentrum des Arbeitslosenzentrums Mönchengladbach bekommen.